

Beilage 117.

Bericht

des Landesausschusses über die Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 12. März 1907, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 132.000 K für die Regulierung in Frastanz, Göfis und Satteins, dessen Rückzahlung und Verzinsung aus dem staatlichen Meliorationsfonde erfolgt.

Hoher Landtag!

Mit Note vom 10. Juli 1907, Nr. 32.130, teilte die k. k. Statthalterei anher mit, daß laut Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 4. Juni 1907, Z. 14.894, der mit Note des Landesausschusses vom 8. April 1907, ad Z. 1880, übersandte Beschluß des Vorarlberger Landtages vom 12. März 1907, betreffend die Anlehensaufnahme für die Regulierung in Frastanz, Göfis und Satteins, nach gepflogener Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu der Bemerkung Anlaß bietet, daß derselbe im Punkte I mit den tatsächlichen Verhältnissen insoferne im Widerspruche steht, als hienach vom Lande Vorarlberg ein Darlehen für den staatlichen Meliorationsfond behufs Klüfflung des Staatsbeitrages zur Regulierung bei Frastanz aufgenommen werden würde, während in der Tat die Anlehensaufnahme seitens des Landes für das Unternehmen zu geschehen hat, welches auch formell die entfallenden Zinse und Amortisationsraten zu entrichten hat.

Im Schlusseffekt würde sich Erfordernis und Bedeckung in der Gebarung des Unternehmens, bezw. des als Unternehmer auftretenden Landes Vorarlberg völlig kompensieren, formell entspricht aber die gewählte Konstruktion nicht den Tatsachen.

Mit Rücksicht hierauf müßte der in Rede stehende Landtagsbeschluß entsprechend abgeändert werden und zwar in folgender Weise:

1. „Der Landesausschuß wird ermächtigt, für das mit dem Gesetze vom 7. Februar 1906, L. G. Bl. Nr. 26, geregelte Unternehmen der Regulierung des Abflusses in den Gemeindegebieten von Frastanz, Göfis und Satteins ein 4^o/iges, in 24 Jahren rückzahlbares Anlehen im Höchstbetrage von 132.000 K bei der Bregenzer Sparkasse aufzunehmen.

Die jährlichen Zinsen und Rückzahlungsraten dieses Anlehens werden aus den seitens des staatlichen Meliorationsfondes auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1906, L. G. Bl. Nr. 26, bezw. der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1907, L. G. Bl. Nr. 10, in gleicher Höhe zu leistenden jährlichen Beiträgen bestritten.“

§ 5 der zwischen dem Landesausschusse und der k. k. Regierung vereinbarten Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1907, L. G. Bl. Nr. 10, zum Gesetze vom 7. Februar 1906, L. G. Bl. Nr. 26, bestimmt,

„daß die Abstattung des Meliorationsbeitrages im Nominalbetrage von 132.000 K im Wege eines vom Lande Vorarlberg aufzunehmenden Darlehens erfolgt, welches vom Meliorationsfonde gegen eine 4·15 %ige, halbjährig im vorhinein zu erfolgende Verzinsung in Annuitäten rückerstattet wird, deren Höhe in einem vom Landesauschusse dem Ackerbauministerium vorzulegenden und von demselben zu genehmigenden Tilgungsplane des aufgenommenen Darlehens festgesetzt wird.“

Laut Note der k. k. Statthalterei vom 16. Mai 1907, Nr. 26.658, genehmigte das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 6. Mai 1907, Z. 7975, den vorliegenden Tilgungsplan — von einigem Nebensächlichem abgesehen — mit der festgesetzten halbjährig im vorhinein zu leistenden Verzinsung von 4·15 %.

Über Beschluß des Landesauschusses vom 29. Juli 1907 wurde dem k. k. Ackerbauministerium mitgeteilt, daß die Fassung des Landtagsbeschlusses eigentlich den Intentionen des k. k. Ackerbau- bezw. des k. k. Finanzministeriums entspricht; sollte aber das k. k. Ackerbauministerium auf der Fassung eines neuen Landtagsbeschlusses bestehen, so würde der Landesauschuß dem Landtage in der nächsten Session einen bezüglichen Antrag zur Beschlußfassung unterbreiten.

Hierüber ist seitens des k. k. Ackerbauministeriums eine Rückantwort bis jetzt nicht erfolgt.

Um den formellen Bedenken des k. k. Ackerbauministeriums und des k. k. Finanzministeriums gerecht zu werden, erscheint es angezeigt, den Landtagsbeschluß vom 12. März 1907 entsprechend zu modifizieren.

Der Landesauschuß stellt sogleich nachstehenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Beschluß des Landtages vom 12. März 1907, die Aufnahme eines Darlehens von 132.000 K zur Deckung der Kosten der Flußwurbauten in den Gemeindegebieten von Fraßanz, Göfis und Sateins, bezw. Art. 1 wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Der Landesauschuß wird ermächtigt, für das mit dem Gesetze vom 7. Februar 1906, L. G. Bl. Nr. 26, geregelte Unternehmen der Regulierung des Abflusses in den Gemeindegebieten von Fraßanz, Göfis und Sateins ein 4·15 %iges, in 24 Jahren rückzahlbares Anlehen im Höchstbetrage von 132.000 K bei der Bregenzer Sparkasse aufzunehmen. Die jährlichen Zinsen und Rückzahlungsraten dieses Anlehens werden aus den seitens des staatlichen Meliorationsfondes auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1906, L. G. Bl. Nr. 26, bezw. der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1907, L. G. Bl. Nr. 10, in gleicher Höhe zu leistenden jährlichen Beiträgen bestritten.“

Bregenz, am 1. April 1908.

Der Landesauschuß.
Martin Ghraner, Referent.